



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7036/1-Pr 1/91

495 IAB

1991 -04- 12

zu 487 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 487/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (487/J), betreffend strafrechtliche Verfahren zur MVA Flötzersteig II, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Gutachten des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf wurde im August 1990 erstattet. Das medizinische und das forstbotanische Gutachten liegen noch nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich das gerichtsmedizinische Institut der Universität Wien zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Ausmaß eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, für nicht kompetent erachtete. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat hierauf am 14.9.1990 zwei Professoren vom Institut für Umwelthygiene Wien zu Sachverständigen bestellt. Sie haben bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet.

- 2 -

Mit der Erstattung des forstbotanischen Gutachtens wurden die Vorstände des Institutes für Standortkunde und des Institutes für Forstchemie beauftragt.

Zu 2:

Das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf hat in der Zeit vom 26.3. bis 28.3.1990 24 Messungen vorgenommen. Nach der daraufhin erstellten Analyse betragen die Dioxinkonzentrationen auf Grund unterschiedlicher Betriebsbedingungen und unterschiedlicher Müllzusammensetzung im Rauchgas 0,7 bis 3,0 ng, 2,3,7,8-TCDD-Äquivalente pro Nm<sup>3</sup> Rauchgas. In der Flugasche und in Filterkuchenproben wurden Konzentrationen von 5,4 bzw. 78 ng, 2,3,7,8-TCDD-Äquivalente pro Gramm Trockengewicht gefunden.

Zu 3:

Diese Frage kann vor Erstattung der noch ausstehenden Sachverständigengutachten nicht beantwortet werden.

Zu 4:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, ist das gerichtliche Vorverfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu 5 und 6:

Der § 11 Abs. 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen verpflichtet die Behörde nur dann zu einer bescheidmäßigen Emissionsbeschränkung, wenn die Emissionen einer vor dem 31.12.1981 in Betrieb genommenen Dampfkesselanlage Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden. Eine derartige Gefährdung, die über die angeordneten bzw. genehmigten Sanierungsmaßnahmen hinausgehende Sofortmaßnahmen erfordern würden, ist bisher nicht erwiesen. Sollte das medizinische Gutachten Hinweise auf eine derartige Gefährdung ergeben, wird im Rahmen des anhängigen Ver-

- 3 -

fahrens zu prüfen sein, ob der Verdacht eines amtsmißbräuchlichen Verhaltens der verantwortlichen Organe gegeben ist.

Zu 7:

Zur strafrechtlichen Verschuldensfrage kann erst nach Abschluß des gerichtlichen Vorverfahrens Stellung genommen werden. Dabei werden alle relevanten, aktenmäßig bekannten Tatsachen mitberücksichtigt werden.

Zu 8:

Ob der von den §§ 176 f und 180 ff StGB vorausgesetzte Deliktserfolg (abstrakte bzw. konkrete Gefährdung; Verunreinigung etc.) mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden kann, wird erst nach Erstattung der noch ausstehenden Sachverständigen-gutachten geprüft werden können. Da dabei die Lage der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig in unmittelbarer Nähe mehrerer Krankenhäuser von Bedeutung sein kann, hat der Untersuchungsrichter bereits die Erstellung meteorologischer Ausbreitungsrechnungen in Auftrag gegeben.

Zu 9a:

Zur Frage einer allfälligen Gefährdung durch Emissionsüberschreitungen sind vorerst die Ergebnisse der noch ausstehenden Sachverständigengutachten abzuwarten. Bei der anschließenden Prüfung werden auch die Übergangsbestimmungen für Altanlagen gemäß den §§ 11 und 12 des Luftreinhaltegesetzes zu beachten sein.

Zu 9b:

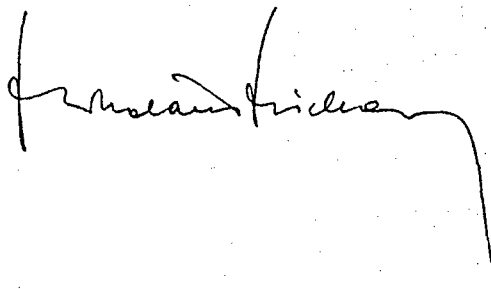
Die abschließende strafrechtliche Beurteilung unter Beachtungnahme auf den jeweiligen zeitlichen Geltungsbereich der strafrechtlichen Bestimmungen ist ebenfalls erst nach dem Vorliegen aller Sachverständigengutachten möglich.

- 4 -

Zu 10:

Das Bundesministerium für Justiz wird den weiteren Fortgang des Verfahrens überwachen, um das Auftreten von Verzögerungen im Bereich der Justiz hintanzuhalten. Dabei ist freilich zu beachten, daß ein gewissenhaftes Vorgehen auch der Ausschöpfung aller vorhandenen Beweismittel bedarf.

11. April 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', with a long horizontal stroke extending to the right.